



Bern, 9. März 2010

MOBILTERMINIERUNG – SANKTIONSVERFAHREN GEGEN SWISSCOM

B-2050/2007: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Swisscom (Schweiz) AG gegen Wettbewerbskommission (WEKO) betreffend Terminierungspreise im Mobilfunk (direkte Sanktion nach Kartellgesetz)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Februar 2010 die Beschwerde der Swisscom gegen die Verfügung der WEKO vom 5. Februar 2007 teilweise gutgeheissen. In dieser Verfügung war Swisscom eine kartellgesetzliche Sanktion von Fr. 333'365'685.- auferlegt worden. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet Swisscom auf dem relevanten Terminierungsmarkt als beherrschend, verneint indessen den vorgeworfenen Preismissbrauch und hebt deshalb die verfügte Sanktion auf. Das Urteil kann an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Die WEKO eröffnete am 15. Oktober 2002 eine Untersuchung zu den Preisen für die Terminierung in die inländischen Mobilfunknetze. Terminierungspreise stellen den Preis dar, zu welchem eine Mobilfunkanbieterin bereit ist, einen aus einem anderen Fest- oder Mobilfunknetz ankommenden Anruf entgegenzunehmen und an einen Gesprächsempfänger des eigenen Mobilfunknetzes weiterzuleiten. Mit Verfügung vom 5. Februar 2007 hielt die WEKO fest, Swisscom habe auf dem Markt für die Terminierung von Sprachanrufen in ihr Mobilfunknetz ihre beherrschende Stellung vom 1. April 2004 bis am 31. Mai 2005 dazu missbraucht, um von den anderen Fernmeldedianstanbieterinnen unangemessene Terminierungspreise zu erzwingen. Gleichzeitig wurde Swisscom zur Bezahlung eines Sanktionsbetrags von Fr. 333'365'685.- verpflichtet.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) bestätigt sowohl die vorinstanzliche Abgrenzung des relevanten Markts als auch die vorinstanzliche Beurteilung zur marktbeherrschenden Stellung. Indessen kommt das BVGer zum Schluss, Swisscom könne keine missbräuchliche Festsetzung von Terminierungspreisen vorgeworfen werden, weil Swisscom angesichts des fernmelderechtlichen Rahmens nicht in der Lage gewesen sei, einen bestimmten Terminierungspreis zu erzwingen, wie dies vom Kartellgesetz vorausgesetzt wird. Das BVGer hat deshalb die verfügte Sanktion als bundesrechtswidrig aufgehoben.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, 3000 Bern
Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch